

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

An die
Vorsitzende des Ausschusses für
Familie, Kinder und Jugend
Frau Margret Voßeler MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1049**

A04, A11

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

E: 101091/13

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

3

Fachgebiet

**Jugend, Familie,
Soziales und Bildung**
Karl-Eitel John
Fachbereichsleiter
Zimmer 443
fon 05231 62-443
fax 05231 62-3024
k.e.john@kreis-lippe.de

Kinder kennen keine Grenzen – Erleichterungen der Inanspruchnahme von gemeindefremden Kindertagesbetreuungsangeboten auf den Weg bringen

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 1/2622 im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen am 19. September 2013

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst meinen herzlichen Dank für die Einladung als Sachverständiger zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 19. 09.2013. Gerne nehme ich die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme wahr.

Am 1. August 2011 ist das 1. Änderungsgesetz zum Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII –in Kraft getreten.

Im § 1 Absatz 2 (Geltungsbereich und Begriffsbestimmung) ist mit diesem Datum eine Änderung erfolgt. „Das Gesetz gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.“ Mit dieser Änderung wurde sichergestellt, dass die Förderung der Betriebskosten durch Landesmittel auch für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Nordrhein-Westfalen haben, sichergestellt ist.

Da jedoch die Landesmittel in der Gesamtfinanzierung nur einen Teil der Gesamtförderung ausmachen und die jeweilige Kommune / Jugendamt einen recht erheblichen Teil daran tragen, ist die Grundproblematik trotz dieser gesetzlichen Änderung im KiBiz erhalten geblieben.

Die in der Jugendamtsumlage beteiligten Städte und Gemeinden haben deutlich erklärt, auch vorrangig für die Kinder aus den beteiligten Kommunen die Finanzierung leisten zu wollen.



IHRE BEHÖRDENUMMER

Bankverbindungen

Sparkasse Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73

Volksbank Paderborn-
Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 458 83 300

So finden Sie uns
Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.
Bus & Bahn Hotline

Anrufer aus Lippe
0180 1339933
Anrufer bundesweit
05261 6673950

Dokument 9

In vielen Fällen übernehmen die Städte und Gemeinden Anteile des Trägeranteils. Hier gibt es durchaus Beispiele, dass die Stadt /Gemeinde diese freiwillige Leistung ausschließlich für die Kinder aus der jeweiligen Stadt oder Gemeinde übernimmt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

Nicht nur der jeweilige Anteil der Kommune / des Jugendamtes an der Förderung der Betriebskosten, sondern in nicht unerheblichem Maße auch die recht unterschiedlichen Elternbeiträge tragen zum Erhalt dieses Problems bei.

Seitdem es keine landeseinheitlichen Elternbeiträge gibt, sieht die Situation für Eltern als Beitragszahler von Elternbeiträgen von Jugendamt zu Jugendamt recht unterschiedlich aus. Im Kreis Lippe gibt es 5 Jugendämter und 5 verschiedene Elternbeitragsatzungen mit unterschiedlichen Elternbeiträgen. Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe sind die Elternbeiträge im Sinne des strategischen Ziels „Familienfreundlicher Kreis“ im „unteren lippischen Vergleichsring“ anzuordnen. Es gibt keine Unterscheidung mehr zwischen Kindern unter 3 Jahren und Kindern über 3 Jahren. Die Elternbeiträge werden auch nicht mehr in Stufen berechnet, sondern linear. In den umliegenden Jugendamtsbereichen sieht die Situation bei den Elternbeiträgen anders aus, so dass sich für eine Familie im Jahreswert durchaus ein Unterschied von mehreren hundert Euro ergeben kann.

Der Wunsch von Eltern, ihr Kind nicht in einer Einrichtung oder in Tagespflege in ihrem Jugendamtsbereich / Wohnsitzkommune betreuen lassen zu möchten, kann in nicht unerheblichem Maße mit diesen finanziellen Rahmenbedingungen zu tun haben.

Der Wunsch von Eltern, ihr Kind nicht in einer Einrichtung oder Tagespflege in ihrer Wohnsitzkommune betreuen lassen zu wollen, nimmt in Lippe mit den vorhandenen ländlich strukturierten Bereichen zu. Die Gründe hierfür sind recht vielfältig.

Die Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren stehen immer mehr Familien zur Verfügung. Die Arbeitsaufnahme nach der Familienphase erfolgt häufig eher als noch vor einigen Jahren.

Bei der Ausübung des Berufs außerhalb der Wohnsitzkommune reichen die Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen bedingt durch lange Fahrtzeiten manchmal nicht aus, bei Inanspruchnahme eines Platzes am „Dienstort“ können die Öffnungszeiten auskömmlich sein.

Die Nachfrage nach und das Angebot von betrieblichen Betreuungsmöglichkeiten ist im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe steigend. Der Kreis Lippe verfügt selber über eine Betriebs-KiTa, eine weitere für den Bereich des Klinikums wird derzeit errichtet. Auch bei Wirtschaftsbetrieben gibt es aktuelle Planungen für neue Betriebs-KiTas.

Die Kinder, die in diesen Einrichtungen betreut werden, kommen aus diversen Wohnsitzkommunen.

Die länderübergreifende Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Lippe wäre bei interkommunalen Kostenausgleichsvereinbarungen noch ein besonderer Aspekt auch vor dem Hintergrund, dass der Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren sich unterschiedlich darstellt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

Jugendhilfeplanung beim Kreis Lippe ist zunächst und zuvorderst eine sozialräumliche Planung. Die Jugendhilfeplanung für die Kindertagesbetreuung orientiert sich an den jeweils örtlichen Bedarfen und dem Ziel, an erster Stelle die Kinder aus der jeweiligen Stadt oder Gemeinde versorgen zu können. Gemeindefremde Kinder sind in der Grundplanung nicht enthalten.

Es gibt bei der Platzvergabe der genehmigten Plätze ein mit allen am Prozess Beteiligten abgestimmtes Vergabeverfahren. Zunächst werden alle Kinder aus der jeweiligen Wohnsitzgemeinde versorgt. Sollten dann noch Plätze frei sein, können diese an Kinder aus anderen Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Kreises Lippe vergeben werden. Sollten dann noch Plätze frei sein, können diese Plätze von Kindern aus anderen Jugendamtsbereichen im Kreis Lippe belegt werden. Ausnahmen von dieser Vorgehensweise sind möglich und werden nach Prüfung im Einzelfall entschieden.

Fazit

Eine jugendamtsbezogene Verrechnung zwischen den beteiligten Jugendämtern für jedes einzelne Kind erscheint aufgrund der Fallzahl in der Relation von Aufwand und Ertrag nicht praktikabel und nicht zielführend.

Die Fallzahl wird m.E. eine zunehmende Tendenz bekommen.

Ziel der gesetzlichen Rahmenbedingungen sollte sein, Eltern die Vereinbarkeit von frühkindlicher Förderung und eigener Erwerbstätigkeit auch insbesondere dann zu erleichtern, wenn sie an unterschiedlichen Orten wohnen und arbeiten.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bestimmungen – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz – erscheint eine Bundesgesetzgebungsregelung bei der Finanzierung der Förderung sinnvoll.

Eine landesrechtliche Regelung sollte bis dahin beinhalten, dass die Übernahme des Jugendamtsanteils an der Gesamtfinanzierung für gemeindefremde Kinder durch das Land übernommen wird. Eine Abrechnung in der KiBiz.web-Systematik könnte einen geringen Verwaltungsaufwand sicherstellen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

